

Geschäftsverzeichnismr. 938
Urteil Nr. 79/96 vom 18. Dezember 1996

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 7, 54, 61 § 2, 63, 69, 85 und 86 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in « hautes écoles », erhoben von der « Centrale chrétienne du personnel de l'enseignement technique » und P. Boulange.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. März 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die « Centrale chrétienne du personnel de l'enseignement technique », mit Sitz in 1040 Brüssel, avenue d'Auderghem 26, und P. Boulange, wohnhaft in 5002 Saint-Servais, rue des Dominicains 36, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 7, 54, 61 § 2, 63, 69, 85 und 86 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in « hautes écoles » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. September 1995).

Die von denselben Parteien erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 7 § 1, 54, 85 und 86 desselben Dekrets wurde durch Urteil Nr. 27/96 vom 18. April 1996 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Juni 1996) zurückgewiesen.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 29. Februar 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 20. März 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. März 1996.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surllet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, hat mit am 25. April 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 9. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 10. Juni 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. Juni 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 28. Februar 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 17. Oktober 1996 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 13. November 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 18. Oktober 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. November 1996

- erschienen

. RÄin D. Wagner, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA R. Witmeur, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die Bestimmungen des Dekrets, gegen die sich die Nichtigkeitsklage richtet, beziehen sich auf das Verfahren zur Gründung von « hautes écoles » durch Zusammenschluß.

Artikel 7 § 1 bestimmt insbesondere, daß über den Zusammenschluß ein Gutachten von den repräsentativen Personalorganisationen erstellt werden muß.

Artikel 54 organisiert die Untersuchung des Vorschlags zum Zusammenschluß in « hautes écoles » durch einen mittels der Artikel 85 und 86 errichteten Verhandlungsausschuß.

Artikel 85 beauftragt den im Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 12. Juli 1990 genannten Unterrichts- und Ausbildungsrat mit der Errichtung dieses Verhandlungsausschusses.

Artikel 86 bestimmt dessen Zusammensetzung; ein Vertreter jeder interprofessionellen Gewerkschaft gehört dazu.

Artikel 61 § 2 bestimmt, daß der Vorschlag zur Fusion der « hautes écoles » insbesondere zur Konzertierung dem Sozialrat vorzulegen ist, der innerhalb von dreißig Tagen ein ausführliches Gutachten abgibt.

Artikel 63 organisiert die Prüfung des Fusionsvorschlags durch den Verhandlungsausschuß.

Artikel 69 regelt die Verwaltung der Hochschulen und zieht das Bestehen von Beratungsorganen vor.

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

*Klageschrift*

*Zulässigkeit*

A.1.1. Die erste klagende Partei sei eine Gewerkschaft, die keine Rechtspersönlichkeit habe, da sie eine faktische Vereinigung sei. Der Hof habe den faktischen Vereinen, die in Angelegenheiten aufträten, für die sie als einzelne Rechtsgebilde gesetzlich anerkannt seien, die für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage erforderliche Prozeßfähigkeit zuerkannt (Urteil Nr. 10/96).

Da die angefochtenen Bestimmungen sich auf die Beziehungen zwischen den Gewerkschaften und den öffentlichen Behörden bezögen, wie auch auf die Teilnahme der repräsentativen Organisationen an der Abfassung von Regeln, die Angelegenheiten im Sinne des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und den Gewerkschaften ihres Personals beträfen, müsse die erste klagende Partei einer Person gleichgestellt werden, die berechtigt sei, vor dem Hof zu klagen, und weise sie das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf.

Der zweite Kläger sei Generalsekretär der « Centrale chrétienne du personnel de l'enseignement technique ». Er habe von Amts wegen die Fähigkeit und das Interesse, um seine Klage einzureichen.

#### *Einzigiger Klagegrund*

A.1.2. Der Klagegrund werde abgeleitet von der Verletzung des Artikels 87 § 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, so wie es durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeändert worden sei. Die angefochtenen Bestimmungen würden die Zuständigkeit des Föderalstaates verletzen.

A.1.3. Artikel 7 des Dekrets organisiere die Beratung hinsichtlich des pädagogischen, sozialen und kulturellen Projektes. Dieses Projekt enthalte Angelegenheiten, auf die das Gesetz vom 19. Dezember 1974 abziele. Die Durchführung dieses Projektes unterliege nämlich einer Kontrolle und könne Gegenstand von Sanktionen sein. Deshalb könnten die Beratung und die Verhandlung über diese Angelegenheiten kraft Artikel 87 § 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nur durch den Föderalstaat geregelt werden.

A.1.4. Artikel 54 des angefochtenen Dekrets, der die Prüfung des Vorschlags zum Zusammenschluß zu « hautes écoles » durch einen Verhandlungsausschuß organisiere, und Artikel 63, der die Prüfung des Fusionsvorschlags durch denselben Ausschuß organisiere, sowie die Artikel 85 und 86 desselben Dekrets, die diesen Ausschuß errichten und dessen Zusammensetzung bestimmen würden, würden ebenfalls zum Anwendungsbereich des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 gehören und somit die Zuständigkeiten des Föderalstaates verletzen.

A.1.5. Artikel 61 § 2 des angefochtenen Dekrets regele die Beratung hinsichtlich der Fusionsvorschläge der « hautes écoles ». Diese Beratung müsse innerhalb des Sozialrats und des pädagogischen Rates stattfinden. Der Fusionsvorschlag enthalte aber Angelegenheiten, auf die das o.a. Gesetz vom 19. Dezember 1974 abziele. Die Bestimmung des Dekrets verletze deshalb die Zuständigkeiten des Föderalstaates.

A.1.6. Artikel 69 des Dekrets ermächtige den Organisationsträger der « hautes écoles », Beratungsorgane zu gründen. Insofern diese Organe Zuständigkeiten ausüben könnten, die das Gesetz vom 19. Dezember 1974 und der königliche Erlaß vom 28. September 1984 zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und den Gewerkschaften ihres Personals dem Konzertierungsausschuß vorbehalten würden, verletze das Dekret der Französischen Gemeinschaft die Zuständigkeiten des Föderalstaates.

#### *Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.2.1. Die erste klagende Partei sei ein faktischer Verein. Gemäß der Rechtsprechung des Hofes würden faktische Vereine im Prinzip nicht die für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage erforderliche Prozeßfähigkeit besitzen, außer wenn sie in Angelegenheiten auftreten würden, für welche sie als einzelne Rechtsgebilde gesetzlich anerkannt seien, und wenn, während sie als solche gesetzmäßig am Funktionieren der öffentlichen Dienste beteiligt seien, gerade die Bedingungen ihrer Beteiligung an diesem Funktionieren zur Debatte stünden (Urteil Nr. 71/92). Die von der ersten klagenden Partei erhobene Klage sei auch wegen fehlenden Interesses unzulässig, soweit die Artikel 2 und 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und den Gewerkschaften ihres Personals dem Dekretgeber keinerlei Verpflichtung auferlegen würden, da der Dekretgeber keine Verwaltungsbehörde sei. Schließlich wäre die von der ersten klagenden Partei erhobene Klage erst zulässig, wenn diese Partei dargelegt hätte, daß das satzungsgemäß zuständige Organ innerhalb der gesetzlichen Frist beschlossen habe, Klage zu erheben.

Die zweite klagende Partei habe ihrerseits nicht das erforderliche Interesse an der Erhebung ihrer Klage, soweit sie, da sie nicht der Adressat der angefochtenen Vorschriften sei, keinerlei Nachteil erleide.

Hilfsweise sei darauf hinzuweisen, daß die klagenden Parteien deshalb kein Interesse an der Anfechtung der beanstandeten Bestimmungen hätten, weil diese Bestimmungen in Wirklichkeit den Gewerkschaften zusätzliche Prärogativen und neue Zuständigkeiten einräumen würden.

A.2.2. Die angefochtenen Bestimmungen würden nicht gegen Artikel 87 § 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verstoßen.

Das Dekret vom 5. August 1995 lege die Organisation des Hochschulwesens in « hautes écoles » fest. Mit diesem Dekret werde demzufolge in keinerlei Hinsicht eine Zielsetzung im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst verfolgt. Außerdem führe es zu keiner - nicht einmal zu einer mittelbaren - Änderung der Vorschriften bezüglich des Lehrpersonals oder der Prinzipien bezüglich der Verhältnisse zwischen der Regierung der Französischen Gemeinschaft und den Gewerkschaften hinsichtlich des öffentlichen Dienstes. Insbesondere sei zu betonen, daß die angefochtenen Bestimmungen weder gegen das Dekret vom 1. Februar 1993 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens, noch gegen das Dekret vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens verstoße.

Die dem Hof zur Prüfung vorgelegten Bestimmungen seien diejenigen, die sich auf die Ausarbeitung und Genehmigung des pädagogischen, sozialen und kulturellen Projektes im Sinne von Artikel 6 des Dekrets vom 5. August 1995 bezögen. Dieses Projekt sei im wesentlichen auf die Studenten ausgerichtet und betreffe in keinerlei Hinsicht die gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, welche auf das Lehrpersonal anwendbar seien.

Die Bestimmungen bezüglich der Ausarbeitung des pädagogischen, sozialen und kulturellen Projektes könnten nicht gegen Artikel 87 § 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verstoßen, da diese Vorschrift nur durch Grundbestimmungen verletzt werden könnte.

A.2.3. Hilfsweise sei darauf hinzuweisen, daß, wenn der Hof auf Verletzung der Zuständigkeiten der Föderalbehörde durch die angefochtenen Bestimmungen erkennen sollte, der Dekretgeber nicht über den in Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 angegebenen Rahmen hinausgegangen sei, wobei dieser Artikel die Grundlage einer nebensächlichen Zuständigkeit der Gemeinschaften bilde, Verfahrensvorschriften bezüglich der Schaffung und Fusion von Hochschulanstalten vorzusehen, soweit diese zur Erfüllung der durch das Dekret verfolgten pädagogischen Zielsetzungen notwendig seien.

#### *Erwiderungsschriftsatz*

A.3.1. Gemäß einer ständigen Rechtsprechung des Hofes (insbesondere Urteile Nrn. 27/91 und 10/96) habe die erste klagende Partei, obwohl sie ein faktischer Verein sei, die erforderliche Prozeßfähigkeit zur Klageerhebung gegen Bestimmungen, deren Gegenstand - im vorliegenden Fall die Organisation einer gewerkschaftlichen Konzertierung - zu einer Angelegenheit gehöre, für die ihre Prozeßfähigkeit gesetzlich anerkannt sei. Es sei unrichtig zu behaupten, daß die von der ersten klagenden Partei erhobene Klage wegen fehlenden Interesses unzulässig sei. Im Gegensatz zu dem, was die Regierung der Französischen Gemeinschaft behaupte, betreffe die Klage Dekretsbestimmungen, die Konzertierungsverfahren festlegen würden, von denen die repräsentativen Organisationen der Personalangehörigen betroffen seien, und zwar im Hinblick auf die Ausarbeitung des pädagogischen, sozialen und kulturellen Projektes der Hochschulen, welches eine durch das Gesetz vom 19. Dezember 1974 ins Auge gefaßte Angelegenheit betreffe. Schließlich habe die erste klagende Partei eine Abschrift ihrer Satzung hinterlegt, sowie das Sitzungsprotokoll des Ausschusses der Gemeinschaften und Regionen vom 26. Februar 1996, aus dem der Klageerhebungsbeschluß ersichtlich sei.

Der zweite Kläger sei Generalsekretär der ersten klagenden Partei und weise demzufolge von Amts wegen die Prozeßfähigkeit und das Interesse an dieser Klage auf. Er sei nämlich Mitglied des Konzertierungsausschusses sowie des Verhandlungsausschusses, in denen er seine Organisation vertrete. Die Prärogativen dieser Ausschüsse - und demzufolge diejenigen der klagenden Partei - seien von den angefochtenen Bestimmungen betroffen, da diese Konzertierungsverfahren außerhalb dieser Ausschüsse vorsehen würden.

Schließlich hätten die beiden klagenden Parteien tatsächlich ein Interesse daran, die betreffenden Bestimmungen anzufechten, soweit diese Bestimmungen Angelegenheiten betreffen würden, welche sich auf die

Arbeitsorganisation sowie auf die Organisation der Verhältnisse zwischen den repräsentativen Organisationen der Personalangehörigen und den in diesen Bestimmungen genannten Behörden bezögen.

A.3.2. Zwar habe das Dekret vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in « hautes écoles » offensichtlich nicht zum Zweck, das Statut der Personalangehörigen zu ändern, und verfolge es keine « Zielsetzung im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst », aber immerhin sei die von der Regierung der Französischen Gemeinschaft geäußerte Bemerkung irrelevant. Die Klage bezwecke nämlich einerseits nicht die Bestreitung eines eventuellen Verstoßes gegen die Konzertierungs- und Verhandlungsvorschriften bei der Ausarbeitung des Dekrets selbst, und andererseits könne genausowenig behauptet werden, daß das Dekret die auf die Personalangehörigen anwendbaren statutarischen Vorschriften ändern würde.

Die dem Hof gestellte Frage laute, ob die Französische Gemeinschaft dafür zuständig sei, in einem Dekret Bestimmungen festzulegen, welche die Beziehung zwischen den Behörden und den Gewerkschaften, die die diesen Behörden unterstehenden Beamten vertreten würden, innerhalb der Hochschulen bei deren Gründung organisieren würden, da diese Konzertierungsverfahren sich insbesondere auf die zum Wirkungsbereich des Dekrets vom 19. Dezember 1974 gehörenden Angelegenheiten bezögen.

Es gehe also genausowenig darum, die Grundbestimmungen des Dekrets in Frage zu stellen, und es gebe insbesondere - im Gegensatz zu dem, was die Regierung der Französischen Gemeinschaft irrtümlicherweise vorbringe - gar keinen Grund, Artikel 6 des Dekrets und das Bestehen des pädagogischen, sozialen und kulturellen Projektes in Frage zu stellen.

Nur die Vorschriften, die in den Wirkungsbereich von Artikel 87 § 5 fallen würden, d.h. die angefochtenen Bestimmungen, seien dem Hof zur Beurteilung vorzulegen, soweit sie Konzertierungsverfahren außerhalb des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 organisieren würden. Dies gelte für sämtliche angefochtenen Bestimmungen des Dekrets vom 5. August 1995.

A.3.3. Was Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 anbelangt, den die Regierung der Französischen Gemeinschaft vollkommen hilfswise geltend mache, gehe aus der einschlägigen Rechtsprechung des Hofes hervor, daß diese Bestimmung nur unter einer zweifachen Bedingung anwendbar sei: Die vorbehaltene Angelegenheit müsse sich für eine differenzierte Regelung eignen, und die Auswirkungen auf die vorbehaltene Angelegenheit dürften nur nebensächlich sein. Die Auswirkungen der angefochtenen Bestimmungen auf die vorbehaltene Angelegenheit könnten im vorliegenden Fall nicht als nebensächlich betrachtet werden, denn sonst würde Artikel 87 § 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ausgehöhlt werden.

- B -

### *Hinsichtlich der Zulässigkeit*

B.1. Jene Fachverbände, die faktische Vereine sind, besitzen im Prinzip nicht die für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage beim Schiedshof erforderliche Prozeßfähigkeit.

Anders verhält es sich jedoch dann, wenn sie in Angelegenheiten auftreten, für welche sie als einzelne Rechtsgebilde gesetzlich anerkannt sind, und wenn, während sie als solche gesetzmäßig am Funktionieren der öffentlichen Dienste beteiligt sind, gerade die Bedingungen ihrer Beteiligung an diesem Funktionieren zur Debatte stehen.

Indem der Gesetzgeber zugunsten bestimmter Fachverbände eine Beteiligung am Funktionieren der öffentlichen Dienste eingeführt hat, hat er jedem von ihnen die zweckdienlichen Prärogativen erteilt, und zwar nicht nur zur Wahrnehmung dieser Beteiligung, sondern auch zur Bestreitung der Art und Weise, wie diese organisiert ist.

B.2. Die erste klagende Partei ist eine repräsentative Gruppierung von Personalangehörigen des Unterrichtswesens, die der «Confédération des syndicats chrétiens » angehört. Sie ist dazu berufen, an den Konzertierungs- und Verhandlungsverfahren bezüglich der die Hochschulen betreffenden Zusammenschluß- und Fusionsvorschläge im Sinne der Artikel 7, 54, 61 § 2, 63, 69, 85 und 86 des angefochtenen Dekrets beteiligt zu werden. Diese Verfahren können sich auf die Voraussetzungen auswirken, unter denen die erste klagende Partei daran beteiligt wird. Diese ist also einer vor dem Hof prozeßfähigen Person gleichzusetzen und weist ein Interesse an ihrer Klageerhebung auf. Sie hat ihrem Erwidierungsschriftsatz die Abschrift des von ihrem zuständigen Organ gefaßten Klageerhebungsbeschlusses beigelegt. Ihre Klage ist zulässig.

B.3. Als Generalsekretär des zu B.2 umschriebenen Fachverbands hat P. Boulange - aufgrund seines Amtes - die erforderliche Prozeßfähigkeit und das erforderliche Interesse an seiner Klageerhebung.

### *Zur Hauptsache*

B.4.1. Der einzige Klagegrund geht von einer Verletzung - durch die angefochtenen Dekretsbestimmungen - von Artikel 87 § 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen aus.

B.4.2. Laut der vorgenannten Bestimmung gehören « die geltenden Vorschriften betreffend die Beziehungen zwischen den Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen der diesen Behörden unterstehenden Beamten sowie mit den Mitgliedern dieser Gewerkschaftsorganisationen [...] zum Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde, was die Gemeinschaften, die Regionen und die von ihnen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts betrifft, einschließlich des Unterrichtswesens [...] ».

B.5.1. Die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets vom 5. August 1995 beziehen sich auf die Ausarbeitung und Genehmigung des pädagogischen, sozialen und kulturellen Projektes im Sinne von Artikel 6 desselben Dekrets.

Laut dieser Bestimmung werden die Zielsetzungen des pädagogischen, sozialen und kulturellen Projektes in fünfzehn Kapiteln verfolgt:

« 1. Beschreibung der von der Hochschule eingesetzten Mittel zum Erreichen der in Artikel 5 genannten allgemeinen Zielsetzungen des Hochschulwesens;

2. Bestimmung des spezifischen Unterrichts im Zusammenhang mit der Art der Hochschule und der zur Aufrechterhaltung dieser Eigenart eingesetzten Mittel;

3. Bestimmung des spezifischen, von der Hochschule erteilten Unterrichts mit kurzer und/oder langer Studiendauer und Beschreibung der zur Aufrechterhaltung dieser Eigenart eingesetzten Mittel;

4. Beschreibung der von der Hochschule eingesetzten Mittel zur Förderung des fächerüberschreitenden Charakters in einer oder mehreren Kategorien des von der Hochschule erteilten Unterrichts;

5. Beschreibung der Aufgaben der Hochschule, ihrer Gliederung sowie der Verfügbarkeit der Akteure - unter anderem der Lehrkräfte - für diese Aufgaben;

6. Beschreibung der Zielsetzungen einer jeden Unterrichtskategorie und eines jeden Studienprogramms unter Angabe der Lehrmethoden und der Verallgemeinerungs- oder Spezialisierungsziele;

7. Beschreibung der Modalitäten bezüglich des Übergangs unter den verschiedenen Hochschulniveaus;

8. Beschreibung der Modalitäten der Durchführung der Qualitätsprüfung an der Hochschule;

9. Beschreibung der pädagogischen Bewertungsverfahren an der Hochschule und der Häufigkeit dieser Verfahren;

10. Beschreibung der von der Hochschule eingesetzten Mittel zur Bekämpfung ungenügender Prüfungsergebnisse;

11. Beschreibung der eingesetzten Mittel zur Gewährleistung der Mobilität der Studenten an der Hochschule, unter den Hochschulen und mit anderen belgischen oder ausländischen Hochschulanstalten;

12. Beschreibung der Modalitäten der Organisation der Mitbestimmung der Akteure der Lehrgemeinschaft an der Hochschule;

13. Beschreibung der Verbreitungsweise von Informationen über die Entscheidungen der

Hochschulverwaltung;

14. Beschreibung der eingesetzten Mittel zur Integration der Hochschule in deren sozialwirtschaftliche und kulturelle Umgebung;

15. Beschreibung der eingesetzten Mittel zur Förderung der Partnerschaft mit anderen Anstalten und/oder juristischen Personen aus dem sozialwirtschaftlichen und kulturellen Bereich. »

Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß das pädagogische, soziale und kulturelle Projekt lediglich die Organisation des Studiums zum Gegenstand hat. Es gehört demzufolge kraft Artikel 127 § 1 Absatz 1 2° der Verfassung zum Kompetenzbereich der Gemeinschaften.

B.5.2. Aus derselben Aufstellung ergibt sich, daß die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets vom 5. August 1995, die das Verfahren organisieren, nach dem das pädagogische Projekt ausgearbeitet wird, nicht die gesetzlichen und statutarischen Vorschriften betreffen, die auf das Lehrpersonal anwendbar sind, auch wenn ihre Anwendung die persönliche Situation gewisser Mitglieder dieses Personals betreffen könnte. Sie bezwecken nicht die Regelung des Systems der Beziehungen zwischen den Behörden und den Gewerkschaften ihres Personals, soweit sie vorsehen, daß bestimmte Vorschläge bei jedem Zusammenschluß von Hochschulen zur Konzertierung den repräsentativen Organisationen, insbesondere der Personalangehörigen jeder betreffenden Lehranstalt, vorgelegt werden.

B.5.3. Der Klagegrund entbehrt der faktischen Grundlage.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior